



INHALT

4

GLAUBWÜRDIGKEIT WAHREN, PRESSEFREIHEIT SCHÜTZEN

BILANZ DES SPRECHERS 2018 VOLKER STENNEI

8

BERICHT ZUR ARBEIT DES DEUTSCHEN PRESSERATS 2018

GESCHÄFTSFÜHRER LUTZ TILLMANNS



GLAUBWÜRDIGKEIT WAHREN, PRESSEFREIHEIT SCHÜTZEN BILANZ DES SPRECHERS VOLKER STENNEI

2018 wandten sich so viele Leserinnen und Leser an den Presserat wie seit Jahren nicht mehr: 2.038 Beschwerden gingen bei der Freiwilligen Selbstkontrolle ein – das ist der zweithöchste Stand in der Geschichte des Presserats.

Wie kommt es, dass das Bedürfnis nach medienethischen Beurteilungen durch die Freiwillige Selbstkontrolle wieder gestiegen ist? – Ein Grund dafür ist sicherlich die Glaubwürdigkeitsdebatte, die seit Jahren sowohl ernsthaft als auch interessengesteuert geführt wird. Etlichen Beschwerden war ein grundsätzlich medienkritischer Unterton gemeinsam. Einige Leserinnen und Leser zweifelten dem Presserat gegenüber sogar generell am Wahrheitsgehalt von Artikeln: Zeitungen und Zeitschriften berichteten zu verschiedenen Themen "falsch" oder zumindest nicht "objektiv", so der Tenor. Vorwürfe und Zweifel machten Leserinnen und Leser an unterschiedlichen politischen Bewertungen von Ereignissen wie den Ausschreitungen in Chemnitz im August 2018, den Migrationsbewegungen sowie am Umgang mit dem Rechtspopulismus fest.

GLAUBWÜRDIGKEIT SCHÜTZT VOR VERLEUMDUNGSKAMPAGNEN

Welche Deutung eines Geschehens richtig oder falsch ist, darüber kann und soll die Freiwillige Selbstkontrolle nicht entscheiden. Der Presserat tritt aber für das Recht der Redaktionen ein, die eigene Meinung und Bewertung auf Basis überprüfbarer Informationen zu veröffentlichen. Diesen wesentlichen Bestandteil der Meinungsfreiheit zu schützen sieht der Presserat als seine grundlegende Aufgabe. Fest steht auch: Die Freiwillige Selbstkontrolle prüft jede Beschwerde und jede darin kritisierte Veröffentlichung unvoreingenommen und lässt sich nicht für die Ziele von Interessengruppen einspannen.

Glaubwürdigkeit ist das höchste Gut der an den Pressekodex gebundenen Medien. Glaubwürdige Berichterstattung sorgt für Ansehen und Wertschätzung von Presse und Journalismus bei Leserinnen und Lesern auch dann, wenn sie die Meinung der Redaktion nicht teilen. Ausnahmslose Glaubwürdigkeit ist zudem der wirksamste Schutz vor Verleumdungskampagnen.

Von zentraler Bedeutung für Medien und Öffentlichkeit ist daher aus Sicht des Presserats der verantwortungsvolle Umgang jeder einzelnen Redaktion mit Informationen. "Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse", heißt es in Ziffer 1 des Pressekodex. Jede journalistisch und jede verlegerisch verantwortliche Person muss wissen, dass individuelles Fehlverhalten und einzelne Nachlässigkeiten Vorbehalte und Vorurteile gegen die gesamte Presse schüren können.

FREIHEIT BRAUCHT VERANTWORTUNG

Die Verbreitung von Informationen kann Folgen haben, die unverhältnismäßig oder zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht vollständig absehbar sind. Redaktionen müssen bei Recherche und Berichterstattung stets die möglichen Folgen für Betroffene im Blick behalten und sie sorgsam gegen das öffentliche Interesse abwägen. Das schließt ein, auf die Veröffentlichung von Detailinformationen im Einzelfall zu verzichten, auch wenn diese Informationen im Internet und in den sozialen Medien verfügbar sind. Pure Neugier ist nicht dasselbe wie öffentliches Interesse.

Immer wieder beschweren sich Leserinnen und Leser, wenn eine Redaktion Fotos von Unfall- oder Verbrechensopfern aus deren Profilen in den sozialen Medien veröffentlicht. Dafür gilt: Die Übernahme und Veröffentlichung von Opferfotos ohne die Einwilligung der Angehörigen ist ein schwerer Verstoß gegen den Pressekodex. Der Presserat hat derartige Grenzüberschreitungen 2018 mit zahlreichen Rügen sanktioniert. In Ziffer 8 heißt es: "Für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Name und Foto eines Opfers können veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige oder sonstige befugte Personen zugestimmt haben."

DER STAAT MUSS JOURNALISTEN SCHÜTZEN

Um glaubwürdig berichten zu können, brauchen Journalistinnen und Journalisten aber auch geeignete Rahmenbedingungen für Recherche und Berichterstattung – allen voran einen freien und geschützten Zugang zu Ereignissen von öffentlichem Interesse. Dieser Zugang war im vergangenen Jahr nicht immer gewährleistet: Ausgerechnet die Polizei behinderte im August 2018 ein Kamerateam, das über eine Pegida-Demonstration in Dresden berichten wollte. Nicht akzeptabel ist zudem, dass Redaktionen mittlerweile private Personenschützer engagieren müssen, um ihr verbrieftes Recht auf Pressefreiheit ausüben zu können.

In Deutschland ist die Zahl von Anfeindungen, Drohungen und gewalttätigen Übergriffen gegen Journalisten in den vergangenen Jahren angestiegen. Der Presserat hält es deshalb für dringend geboten, Politik und Polizei an ihre besondere Verantwortung für den Schutz der Presse bei der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte und Aufgaben zu erinnern. Pressefreiheit ist in Deutschland ein Verfassungsgut mit Schutzanspruch – nicht ein bloßer Duldungstatbestand. In diesem Zusammenhang erinnert der Presserat an die Verhaltensgrundsätze Presse / Rundfunk und Polizei, die nach der Geiselnahme von Gladbeck vor über 25 Jahren mit der Innenministerkonferenz und den Medienverbänden vereinbart wurden. In einer gemeinsamen Plenumssitzung mit dem Vorsitzenden der Innenministerkonferenz Holger Stahlknecht forderten die Mitglieder des Presserats im vergangenen Jahr Politik und Behörden dazu auf, ein zeitgemäßes und sachgerechtes Verfassungsverständnis auch in der praktischen Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Polizei zu verankern.

Eine unabhängige, freie Presse ist besonders in Zeiten von gezielten Falschinformationen und vielfach nur gefühlten Wahrheiten eine tragende Säule der Demokratie. Die Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung dieser Rolle hat der Staat zu garantieren. Die Ausgestaltung liegt in der Verantwortung der Presse: unerschrocken, der Wahrheit verpflichtet, den ethischen Leitsätzen folgend, Verlockungen und versuchten Einflussnahmen von außen widerstehend, stets mit dem nötigen Abstand und frei von persönlichen Befindlichkeiten.

BESCHWERDEN AUF DEM ZWEITHÖCHSTEN STAND IN DER GESCHICHTE DES PRESSERATS

GESCHÄFTSBERICHT 2018

Die Zahl der Beschwerden beim Presserat ist wieder deutlich gestiegen: 2.038 Leserinnen und Leser wandten sich 2018 an die Freiwillige Selbstkontrolle der Presse. Dies ist der zweithöchste Stand in der Geschichte des Presserats nach dem Rekordjahr 2015 mit 2.358 Beschwerden. Im Jahr 2017 hatten nur 1.788 Leserinnen und Leser den Presserat um eine Einschätzung gebeten. Deutlich höher fiel auch die Zahl der Sanktionen aus: 28 Rügen erteilte der Presserat, 2017 waren es nur 21. Die meisten Rügen (13) wurden wegen Verletzungen des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8 des Pressekodex ausgesprochen, gefolgt von acht Rügen wegen der Vermischung von Werbung und Redaktion nach Ziffer 7. Regionale Tageszeitungen sind nach wie vor die häufigsten Beschwerdegegner, gefolgt von Boulevardzeitungen und Zeitschriften.

BESCHWERDEN 2012 BIS 2018





POLITISCHE DEBATTEN SPIEGELN SICH IN DEN BESCHWERDEN WIDER

2018 gab es auffällig viele Sammelbeschwerden. Das bedeutet: Wegen eines Artikels wandten sich gleich mehrere Leserinnen und Leser an den Presserat. Allein 48 beschwerten sich beispielsweise zu einem Kommentar über eine vegane Kita, 28 zu einem Bericht über einen Lehrstuhl für alternative Heilverfahren. 26 Leserinnen und Leser kritisierten einen Artikel über die Krebserkrankung der Ehefrau des syrischen Machthabers Assad. Insgesamt gingen 382 solcher Beschwerden zu 74 Berichten ein – im vergangenen Jahr waren es nur 166 derartige Beschwerden zu 54 Artikeln.

Zudem spiegelten sich auch die politischen Debatten in der Arbeit des Presserats wider. So gab es zahlreiche Beschwerden zu den Themen Migration und Rechtsradikalismus – beispielsweise zur Berichterstattung über die rechtsgerichteten Ausschreitungen im August 2018 in Chemnitz. Einige Leserinnen und Leser bezweifelten, dass es dort tatsächlich zu Hetzjagden gekommen sei, über die viele Medien berichtet hatten. Der Presserat wies diese Beschwerden als unbegründet ab. Es ist unstrittig, dass in Chemnitz Menschen andere Menschen gejagt haben. Die Definition – ob "Hetzjagden", "Menschenjagden" oder "Jagdszenen" – war dabei für die Ausschüsse zweitrangig.

Auch die Präsentation von Inhalten führte in den Ausschüssen zu Diskussionen und Sanktionen. Der Presserat kritisierte Redaktionen, die übernommene Pressemitteilungen nicht ausreichend kenntlich machten. Hier stellten die Ausschüsse fest: Wenn Zeitungen oder Online-Medien Pressemitteilungen veröffentlichen, müssen sie diese bereits am Anfang klar kennzeichnen. Ein Hinweis am Ende der Veröffentlichung reicht nicht aus. Zudem muss sofort erkennbar sein, wer hinter Inhalten von Drittanbietern steht. So müssen Leserinnen und Leser auf Anhieb unterscheiden können, ob es sich um das Kürzel einer Agentur oder um eine Pressemitteilung handelt.

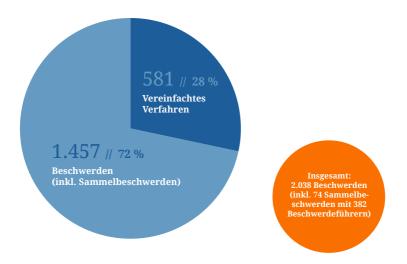
REPRÄSENTATIVITÄT VON ONLINE-UMFRAGEN

Im Fokus der Beschwerdearbeit stand der Umgang mit Online-Umfragen. Ein Beschwerdeführer kritisierte, dass er an einer von einer Redaktion veranstalteten Abstimmung gleich mehrfach teilnehmen und somit das Ergebnis massiv beeinflussen konnte. Der Presserat hielt fest: Redaktionen müssen Nutzerinnen und Nutzer im Umfeld ihrer eigenen Votings darüber informieren, dass es sich bei dem Ergebnis lediglich um ein Stimmungsbild handelt, bei dem eine unsachgemäße Beeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann. Ob von Meinungsforschungsinstituten übernommene Umfragen repräsentativ sind oder nicht, müssen Redaktionen vor der Übernahme dagegen nicht überprüfen, sofern keine Anhaltspunkte wie Wettbewerbsklagen oder Maßnahmen der Selbstkontrolle der Markt- und Sozialforschung vorliegen. Eine eigene wissenschaftliche Prüfung der Umfragemethodik ist Redaktionen nicht abzuverlangen.

FÜR JEDE VIERTE BESCHWERDE WAR DER PRESSERAT NICHT ZUSTÄNDIG

Von den 2.038 eingegangenen Beschwerden wurden 581 im sogenannten Vereinfachten Verfahren behandelt. Dabei handelt es sich um Beschwerden, die sich auf die Nicht-Veröffentlichung von Leserbriefen bezogen, Kritik an der Löschung von Internet-Kommentaren übten oder sich auf Artikel bezogen, die älter als ein Jahr waren und deren Beschwerdefrist abgelaufen war. Auch Beschwerden gegen Rundfunk- und Fernsehbeiträge, für die der Presserat nicht zuständig ist, befanden sich darunter.

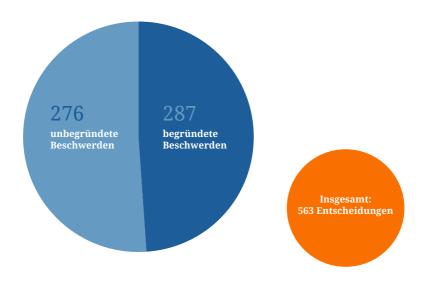
BESCHWERDEN BEIM DEUTSCHEN PRESSERAT



KNAPP JEDE ZWEITE RÜGE BEZOG SICH AUF VERLETZUNGEN DES PERSÖNLICHKEITSSCHUTZES

Wie in den Vorjahren wurde ein Großteil der Beschwerden bereits in der Vorprüfung als offensichtlich unbegründet bewertet. Hier gab es keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Redaktion unsauber gearbeitet hatte. 606 Beschwerden gelangten in die Ausschüsse, von denen 287 als begründet bewertet und sanktioniert wurden. 276 Beschwerden waren unbegründet. Gab es mehrere Beschwerden über eine Veröffentlichung, wurde nur eine Sanktion ausgesprochen. Insgesamt gab es in den Ausschüssen also 563 Entscheidungen über Maßnahmen; bei den restlichen Beschwerden handelte es sich um Wiederaufnahmen oder Einsprüche, die zunächst keine Sanktion zur Folge hatten.

ENTSCHEIDUNGEN IN DEN BESCHWERDEAUSSCHÜSSEN 2018



ZAHLREICHE RÜGEN FÜR VERLETZUNGEN DES OPFERSCHUTZES

Die Zahl der Rügen stieg von 21 im Vorjahr auf 28 an. Hinzu kamen 70 Missbilligungen und 147 Hinweise. 42 Fälle hielt der Ausschuss zwar für begründet, verzichtete jedoch auf eine Maßnahme, wenn die Redaktionen reagiert und beanstandete Textstellen nachträglich geändert hatten.

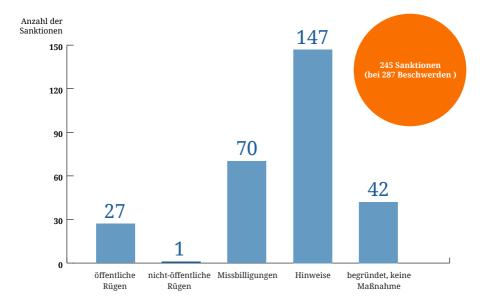
Allein 13 der 28 Rügen bezogen sich auf Verletzungen des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8 des Pressekodex, acht davon gegen den Opferschutz. Dabei wurden Opfer von Gewalt, Unglücken oder Unfällen oftmals ohne Einwilligung der Angehörigen identifizierend bzw. für einen erweiterten Personenkreis erkennbar abgebildet. Dabei übernahmen die Redaktionen private Fotos von Facebookoder Twitteraccounts, ohne Betroffene oder Angehörige vorher um Erlaubnis zu fragen. Der Presserat betont, dass eine umfassende Berichterstattung über zeitgeschichtliche Ereignisse zwar Aufgabe der Presse ist, die Abbildung von Opfern

aber nicht zulasten der Betroffenen oder Angehörigen gehen darf. Die Identität ist zudem für das Verständnis eines Geschehens in der Regel meist unerheblich.

DAUERTHEMA SCHLEICHWERBUNG

Wie in den Vorjahren rügte der Presserat etliche Fälle von Schleichwerbung nach Ziffer 7 des Pressekodex. Zudem erinnerte der Presserat daran, redaktionell gestaltete Werbung deutlich als "Anzeige" zu kennzeichnen und somit für den Leser erkennbar vom redaktionellen Teil abzugrenzen. Bezeichnungen wie "Advertorial", "Sponsored Post" oder "Verlags-Sonderveröffentlichung" reichen nicht aus und stellen kein presseethisch anerkanntes Synonym für Werbung dar.

ENTSCHEIDUNGEN IN DEN AUSSCHÜSSEN 2018



BESCHWERDEN ZU RICHTLINIE 12.1 GEHEN ZURÜCK

Nach wie vor ist die 2017 präzisierte Richtlinie 12.1 zur Berichterstattung über Straftaten Thema medienethischer Diskussionen. Hier geht es um die Frage, ob Redaktionen die Herkunft von Straftätern oder Verdächtigen nennen dürfen oder nicht. Laut der neu formulierten Richtlinie soll die Zugehörigkeit in der Regel nicht erwähnt werden, es sei denn, es besteht ein begründetes öffentliches Interesse.

Für eine differenzierte Einordnung, wann ein solches öffentliches Interesse gegeben ist, erwiesen sich die 2017 vom Presserat herausgegebenen Leitsätze zur Richtlinie 12.1 als hilfreich. So akzeptierten die Ausschüsse die Nennung der Herkunft, wenn die Täterin oder der Täter die Struktur der Herkunftsgruppe nutzte (z.B. Clankriminalität) oder der Zusammenhang zwischen Form und Häufigkeit einer Straftat und der Gruppenzugehörigkeit Gegenstand der Berichterstattung war (z.B. Drogenhandel an bestimmten Plätzen). Bei Diebstahl oder Kleinkriminalität ist die Erwähnung der Herkunft von Straftätern dagegen nicht von öffentlichem Interesse. Außerdem sanktionierte der Presserat Berichte, in denen die Nationalität zwar grundsätzlich genannt werden durfte, aber unnötig hervorgehoben wurde. So erteilten die Mitglieder einen Hinweis für einen Artikel über den Mord an einer Schülerin im pfälzischen Kandel. Die Redaktion hatte hier fünf Mal erwähnt, dass der Tatverdächtige Afghane sei. Angesichts der Dimension des Verbrechens liegt die Nennung der Nationalität zwar im öffentlichen Interesse, allerdings nicht in dieser Häufigkeit.

Nach wie vor besteht in den Redaktionen Verunsicherung darüber, ob sie die Nationalität nennen dürfen, wenn diese bereits in Polizeimeldungen erwähnt wird. Der Presserat sieht hier die presseethische Verantwortung bei den Redaktionen, die Herkunft nicht zu nennen, wenn kein öffentliches Interesse vorliegt. Journalistinnen und Journalisten sollten diese Entscheidung den Leserinnen und Lesern bestenfalls transparent machen.

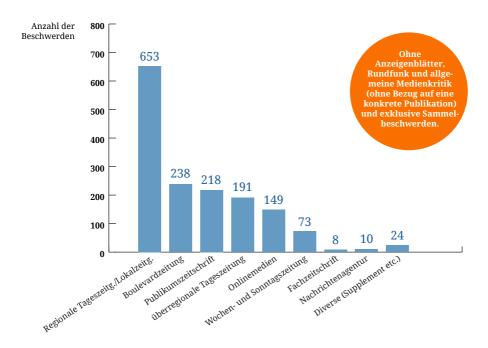
Insgesamt gehen die Beschwerden zu diesem Thema zurück. 2018 erreichten den Presserat 30 Beschwerden zur Richtlinie 12.1, deutlich weniger als 2017: Damals hatten sich im Gesamtjahr 41 Leserinnen und Leser wegen der Herkunftsnennung von Straftätern an den Presserat gewandt, 2016 im Zuge der Diskussion um die

Kölner Silvesternacht gab es sogar 62 Beschwerden. Fest steht: Die Neuformulierung hat nicht zu einer Lockerung der Spruchpraxis geführt. 13 Hinweise und 2 Missbilligungen sprach der Presserat 2018 zu dem Thema aus. Damit zog jede zweite Beschwerde eine Sanktion nach sich, im Verhältnis etwa so viele wie in den beiden Vorjahren.

DIE MEISTEN BESCHWERDEN RICHTEN SICH GEGEN REGIONAL- UND LOKALZEITUNGEN

Knapp 40 Prozent aller Beschwerden richteten sich wie in den Vorjahren gegen Regional- und Lokalzeitungen und deren Onlineausgaben. An zweiter Stelle standen Boulevardzeitungen mit rund 14 Prozent der Beschwerden, dicht gefolgt von Publikumszeitschriften mit rund 13 Prozent. Kaum in der Kritik: Nachrichtenagenturen mit nur zehn Beschwerden.

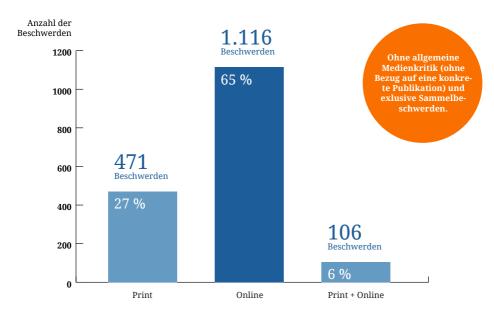
BESCHWERDEGEGNER 2018



MEHRZAHL DER BESCHWERDEN ÜBER ONLINE-VERÖFFENTLICHUNGEN

Wie in den vergangenen Jahren auch richteten sich die meisten Beschwerden (65 Prozent) gegen Online-Veröffentlichungen. Das bedeutet nicht, dass Online-Redaktionen schlechter arbeiten als Printredaktionen: Einerseits spiegelt sich hier das allgemeine Leseverhalten wider, andererseits ist es einfacher, dem Presserat einen Link zu mailen anstatt einen Print-Artikel einzuscannen oder ihn per Post zu schicken.

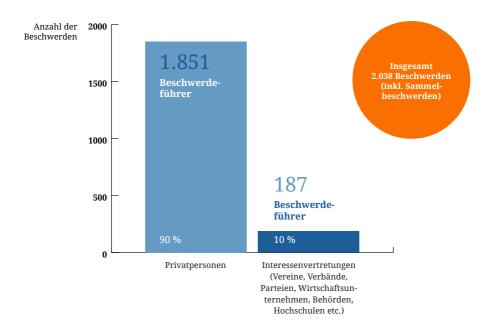
RICHTETE SICH DIE BESCHWERDE GEGEN EINEN PRINT- ODER ONLINE-ARTIKEL?



PRIVATPERSONEN BESCHWEREN SICH HÄUFIGER ALS VEREINE ODER PARTEIEN

1.851 Beschwerden und damit 90 Prozent der Beschwerden kamen 2018 von Privatpersonen. Dem gegenüber standen lediglich 187 Beschwerden von Vereinen, Parteien, Unternehmen oder Behörden. Das Verhältnis ist ähnlich wie in den Jahren zuvor.

WER REICHTE 2018 BESCHWERDE EIN?



AM HÄUFIGSTEN ZU PRÜFEN: BESCHWERDEN ZUR SORGFALTSPFLICHT

Am häufigsten waren wie in den Vorjahren Beschwerden wegen möglicher Verstöße gegen die journalistische Sorgfaltspflicht (Ziffer 2) des Kodex. Knapp jede dritte Beschwerde bezog sich auf dieses Thema, wobei eine Beschwerde auch anhand mehrerer Ziffern geprüft werden kann. Etwa zu je acht Prozent bezogen sich Beschwerden auf Ziffer 8 (Persönlichkeitsschutz) und auf Ziffer 1 (Wahrhaftigkeit).

VERHALTENSGRUNDSÄTZE PRESSE UND POLIZEI

Der Presserat hat im September 2018 Politik und Behörden in einer Erklärung an ihre besondere Verantwortung für die Gewährleistung der Pressefreiheit erinnert. Die Polizei hatte zuvor ein Kamerateam in Dresden festgehalten, das über eine Pegida-Demonstration berichtete. Der Vorsitzende der Innenministerkonferenz Holger Stahlknecht betonte bei einer gemeinsamen Plenumssitzung mit dem Presserat die Aufgabe der Polizei, Journalisten bei Ausübung ihres Berufs zu schützen. Er sicherte zudem zu, die vor 25 Jahren u.a. mit dem Presserat vereinbarten Verhaltensgrundsätze zwischen Medien und Polizei wieder stärker bei den Sicherheitsbehörden zu verankern. Die Grundsätze sollen Behinderungen bei der Durchführung polizeilicher Aufgaben vermeiden und zugleich die freie Ausübung der Berichterstattung garantieren.

BUNDESEINHEITLICHER PRESSEAUSWEIS





2018 wurde der bundeseinheitliche Presseausweis erfolgreich eingeführt. Er trägt das Logo des Presserats und die Unterschrift des Vorsitzenden der Innenministerkonferenz und wird derzeit von sechs Verbänden ausgestellt: Dem Deutschen Journalisten-Verband (DJV), der Gewerkschaft dju in ver.di, dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV), dem Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ), dem Verband Deutscher Sportjournalisten (VDS) sowie dem Fotografenverband FREE-LENS. Weitere Verbände interessierten sich 2018 für eine Ausgabeberechtigung, allerdings erfüllten sie nach Prüfung der beim Presserat eingerichteten "Ständigen Kommission" mit je zwei vom Presserat und der Innenministerkonferenz benannten

Mitgliedern nicht die Voraussetzungen. U.a. dürfen Verbände die Ausgabe der Presseausweise weder gewerblich noch als Hauptzweck betreiben. Den Ausweis erhalten nur nachweislich hauptberuflich tätige Journalistinnen und Journalisten.

Informationsbedarf zum bundeseinheitlichen Presseausweis sieht der Presserat noch bei öffentlichen Stellen wie Behörden und Polizei. Hier besteht teilweise noch Unklarheit über die Funktion und den Aussagegehalt des Presseausweises. Für 2019 ist deshalb angedacht, Informationen offensiver in die Sicherheitsbehörden hineinzutragen.

PERSONALIEN 2018/2019

VORSITZ TRÄGERVEREIN

Kajo Döhring (DJV) stellvertretender Vorsitzender: Dirk Platte (VDZ)

SPRECHER

Volker Stennei (BDZV) stellvertretender Sprecher: Manfred Protze (dju)

VORSITZ BESCHWERDEAUSSCHUSS 1

Matthias Wiemer (dju)

VORSITZ BESCHWERDEAUSSCHUSS 2

Matthias Meincke (BDZV) Dr. Klaus-Peter Andrießen (DJV)

VORSITZ BESCHWERDEAUSSCHUSS REDAKTIONSDATENSCHUTZ

Johannes Endres (DJV)

IMPRESSUM

DEUTSCHER PRESSERAT

Fritschestr. 27/28 10585 Berlin

Tel: 030-367007-0 Fax: 030-367007-20 info@presserat.de www.presserat.de @PresseratDE

GRAFIKEN UND LAYOUT

lege artis

